

weiteren Beratung zu unterziehen. Die bis Ende März eingehenden Antworten werden dann in das auf der Hauptversammlung in Danzig zu erstatende Referat mit hineingearbeitet werden.

Als Referenten für die Hauptversammlung wurden folgende Herren gewählt:

Prof. Dr. Duisberg - Elberfeld, für den allgemeinen Bericht;

Prof. Dr. Stockmeier - Nürnberg, für den Chemieunterricht an den höheren Schulen (in Süddeutschland Mittelschulen genannt);

Prof. Dr. Bredt - Aachen, für die Frage der Ausbildung der Lehrer an den Hochschulen.

Wir hoffen, daß nach einer solch gründlichen Aussprache über die Fragen des Chemieunterrichtes im weitesten Sinne die Vorschläge der Kommission unseres Vereines zur allgemeinen Annahme kommen werden. Sie sollen dann den maßgebenden Behörden unterbreitet werden. Im Interesse der Chemie und ihrer Vertreter wäre es dringend zu wünschen, daß die Resultate unserer Beratungen recht bald praktische Verwertung finden.

Rassow.

Antrag des Vorstandes des Vereins deutscher Chemiker auf Beschußfassung über neue Vereinssatzungen.

Gegenwärtige Satzungen

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Satz 1.

Der Verein führt den Namen:

Verein deutscher Chemiker.

Er hat seinen Sitz in Halle a. S. und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

Satz 2.

Der Verein bezweckt die Förderung der Chemie und ihrer Vertreter. Er sucht dies zu erreichen:

a) durch Verhandlungen in den Versammlungen des Gesamtvereins und seiner Abteilungen (Bezirksvereine);

b) durch Mitteilungen wissenschaftlicher Fortschritte und praktischer Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiete der angewandten Chemie durch die Vereinszeitschrift;

c) durch Ausschüsse zur Bearbeitung wichtiger Fragen;

d) durch sonstige für die Chemie und deren Vertreter förderlich erscheinende Maßnahmen.

Veröffentlichungen des Vereins.

Satz 3.

Der Verein bedient sich für seine Veröffentlichungen einer Vereinszeitschrift, die als solche auf dem Titelblatt besonders gekennzeichnet ist. Die

¹⁾ **Begründung**
derjenigen Änderungen, welche nicht rein redaktioneller Natur sind.

Satz 2.

b) Die alten Satzungen nehmen keinerlei Rücksicht auf die Möglichkeit weiterer literarischer Unternehmungen des Vereins, die hoffentlich bald in das Programm aufgenommen werden.

d) Die Liebigdenkmünze des Vereins wurde

Entwurf¹⁾.

Satzungen.

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

Satz 1.

Der Verein führt den Namen:

Verein deutscher Chemiker.

Er hat seinen Sitz in Halle a. S. und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

Satz 2.

Der Verein bezweckt die Förderung der Chemie und ihrer Vertreter. Er sucht dies zu erreichen:

a) durch Verhandlungen in den Versammlungen des Gesamtvereins (*Hauptversammlungen*) und seiner Abteilungen (Bezirksvereine und *Fachgruppen*);

b) durch Mitteilungen wissenschaftlicher Fortschritte und praktischer Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiete der angewandten Chemie (*Herausgabe einer Vereinszeitschrift* und durch andere *literarische Unternehmungen*);

c) durch Ausschüsse zur Bearbeitung wichtiger Fragen;

d) durch *Auszeichnung hervorragender Leistungen deutscher Chemiker mit der Liebigdenkmünze des Vereins*;

e) durch *Bewilligung von Geldmitteln zur Lösung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben*;

f) durch sonstige für die Chemie und deren Vertreter förderlich erscheinende Maßnahmen.

Veröffentlichungen des Vereins.

Satz 3.

Der Verein bedient sich für seine Veröffentlichungen einer Vereinszeitschrift, die als solche auf dem Titelblatt besonders gekennzeichnet ist.

erst nach Abschluß der alten Satzungen gestiftet und mußte deshalb hier eingefügt werden.

e) Die Bewilligung von Geldmitteln zur Lösung wissenschaftlich technischer Aufgaben erscheint als ein bedeutsames Mittel zur Förderung der angewandten Chemie und ihrer Vertreter. Sie dürfte vor allen Dingen sich besser zu diesem Zweck eignen, als die Ausschreibung von Preisaufgaben, da bei solchen in der Regel die Preise im Verhältnis zu der aufzuwendenden Arbeit zu gering ausfallen.

¹⁾ Die vorgeschlagenen Änderungen und Zusätze sind durch Schrägschrift hervorgehoben.

Vereinszeitschrift soll Gelegenheit bieten, den Fortschritten der Chemie und besonders der angewandten Chemie zu folgen, Fragen von wissenschaftlichem und technischem chemischen Interesse erörtern, Berichte über das Wirken und die Vorgänge im Hauptverein und in den Bezirksvereinen geben, sowie auch die Interessen der Chemiker behandeln.

Mitgliedschaft.

Satz 4.

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) alle akademisch gebildeten Chemiker;
- b) sonstige akademisch gebildete Personen, welche sich mit Naturwissenschaften beschäftigen;
- c) Behörden, Firmen, Vereine mit ähnlichen Bestrebungen.

Satz 5.

Anmeldungen zur Aufnahme als Mitglied sind bei dem Geschäftsführer einzubringen und müssen von einem Mitglied der Gesellschaft unterstützt sein. Die Anmeldung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Erfolgt innerhalb der nächsten zwei Wochen nach Veröffentlichung kein Widerspruch, so ist die Aufnahme genehmigt, anderenfalls entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Angemeldeten vom Geschäftsführer mitgeteilt unter Zusendung der Satzungen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Satz 6.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandsrates hervorragende Förderer der Chemie, die nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein brauchen, ernennen; jedes Jahr ist nur eine derartige Ernennung zulässig. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Satz 7.

Der jährliche Beitrag beträgt 20 M und ist im Laufe des ersten Monats jeden Jahres an den Geschäftsführer portofrei einzusenden. Mitglieder, welche halbjährlich 10 M zu zahlen wünschen, haben dieses vorher dem Geschäftsführer anzugeben. Als Quittung für den gezahlten Beitrag wird die Mitgliedskarte gesandt. Die rückständigen Beiträge können durch Postnachnahme erhoben werden. Der Kasse der Bezirksvereine werden für jedes Mitglied jährlich 3 M vom Jahresbeitrag zuersterstattet zur Deckung der Ortausgaben für Vereinszwecke.

Satz 8.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod:

Satz 4.

a) Da wir schon jetzt an 600 ausländische Mitglieder haben, bedurften sie einer Erwähnung.

c) Die Nennung eines Vertreters für die korporativen Mitglieder erscheint für die Vertretung im Verein und für den Verkehr mit diesen Mitgliedern notwendig.

Satz 6.

Die Ehrenmitgliedschaft soll künftig auch für besondere Verdienste um den Verein zuerkannt werden können.

Die Vereinszeitschrift soll Gelegenheit bieten, den Fortschritten der Chemie und besonders der angewandten Chemie zu folgen, Fragen von wissenschaftlichem und technischem chemischen Interesse erörtern, Berichte über das Wirken und die Vorgänge im Hauptverein und in dessen Abteilungen geben, sowie auch die Standesinteressen der Chemiker zu behandeln.

Mitgliedschaft.

Satz 4.

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) alle akademisch gebildeten Chemiker des *In- und Auslandes*;
- b) sonstige akademisch gebildete Personen, welche sich mit Naturwissenschaften beschäftigen;

c) Behörden, Firmen und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen *unter Nennung eines Vertreters*.

Satz 5.

Anmeldungen zur Aufnahme als Mitglied sind bei der *Geschäftsstelle* schriftlich einzubringen und müssen von einem Mitgliede des *Vereins* unterstützt sein. Die Anmeldung wird in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Erfolgt innerhalb der nächsten zwei Wochen nach der Veröffentlichung kein Widerspruch, so ist die Aufnahme genehmigt, anderenfalls entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Angemeldeten von der *Geschäftsstelle* unter Zusendung der Satzungen mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Satz 6.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandsrates hervorragende Förderer der Chemie oder des *Vereins*, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, ernennen. Jedes Jahr ist nur eine derartige Ernennung zulässig. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitglieder, ohne deren Pflichten.

Satz 7.

Der jährliche Beitrag beträgt für in Deutschland wohnende Mitglieder 20 M, für im Ausland wohnende Mitglieder 25 M (als Portoausgleich für die Übersendung der Zeitschrift) und ist im Voraus in der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember für das kommende Jahr an die von dem Vorstand vorgeschriebene Stelle portofrei einzusenden. Mitglieder, die halbjährlich je 10 M zu zahlen wünschen, haben dies vorher der Geschäftsstelle anzugeben. Als Quittung für den bezahlten Beitrag wird die Mitgliedskarte gesandt. Die rückständigen Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

Der Kasse der Bezirksvereine werden für jedes Mitglied jährlich 3 M zur Deckung ihrer Ausgaben vom Jahresbeitrags zuersterstattet.

Satz 8.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:

Satz 7.

Da die Übersendung der Vereinszeitschrift an die auswärtigen Mitglieder durchschnittlich 7 M mehr kostet, als die an die in Deutschland wohnenden, erscheint der Portoausgleich von 5 M für auswärtige Mitglieder nur billig.

Satz 8.

c) Da die Bestimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes in den alten Satzungen nicht ganz klar sind und schon zu erheblichen Zweifeln Anlaß gegeben haben, wurde obenstehende präzisere Fassung vorgeschlagen.

- a) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung;
- b) wenn auf zweimalige Mahnung, von denen die zweite mit eingeschriebenem Briefe erfolgen muß, die Einzahlung des fälligen Jahresbeitrages nicht erfolgt;
- c) durch Ausschluß. Erscheint aus anderen Gründen das Verbleiben eines Mitgliedes in dem Vereine seinem Ansehen und seinen Zwecken widersprechend, so ist ein Ausschließungsantrag beim Vorstand zu stellen. Findet derselbe die Beschwerde gegen das Mitglied gerechtfertigt, so hat er die Ausschließung beim Vorstandsrat zu beantragen. Dieser beschließt die etwaige Ausschließung mit drei Viertel Mehrheit endgültig. Der Ausgeschlossene ist durch den Vorstand hiervon zu benachrichtigen.

Verwaltung des Vereins.

Satz 9.

- Die Angelegenheiten des Vereins besorgen
1. der Vorstand,
 2. der Vorstandsrat,
 3. die Hauptversammlung.

Vorstand.

Satz 10.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter nebst 3 Beigeordneten und wird auf 3 Jahre gewählt. Über die Wahl des Vorstandes ist eine besondere Wahlverhandlung aufzunehmen. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Königl. Amtsgerichts in Halle a. S., welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

In einem Jahre werden der Vorsitzende und ein Beigeordneter, im anderen der Vorsitzendestellvertreter und ein Beigeordneter und im dritten der letzte Beigeordnete gewählt. Sofortige Wiederwahl des Vorsitzenden ist nur einmal zulässig.

Wenn eine Hauptversammlung ausfällt (siehe Satz 15), so verbleiben die Mitglieder des Vorstandes ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstandsrat einen Ersatzmann für den Rest der Amtszeit. Findet innerhalb derselben eine Hauptversammlung statt, so hat diese eine Neuwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Dem Vorstande ist ein besoldeter Geschäftsführer unterstellt, dessen Tätigkeit durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt wird. Derselbe wird unter Zustimmung des Vorstandsrates vom Vorstande angestellt.

Satz 9.

Da die Geschäftsstelle die Angelegenheiten des Vereins mit besorgt, wurde sie an dieser Stelle mit eingefügt.

Satz 10.

Bei dem wachsenden Umfange des Vereins dürfte es angezeigt sein, die Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf 6 zu erhöhen. Es entspricht das einem häufig geäußerten Wunsche unserer Mitglieder.

- a) durch schriftliche, an die Geschäftsstelle zu richtende Austrittserklärung;
- b) wenn auf zweimalige Mahnung, von denen die zweite mittels eingeschriebenen Briefes oder Postauftrages erfolgen muß, die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt;

c) durch Beschluß des Vorstandsrates mit drei Viertel Mehrheit auf Antrag des Vorstandes, falls ein Mitglied die ihm als solches obliegenden Pflichten verletzt oder sich der Achtung seiner Vereinsgenossen unwürdig erweisen hat;

Dem betreffenden Mitgliede ist Gelegenheit zu geben, seine Handlungsweise vor dem Vorstandsrat zu rechtfertigen. Von dem Entschlusse ist dem betreffenden durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben.

Verwaltung des Vereins.

Satz 9.

- Die Angelegenheiten des Vereins besorgen :
- a) der Vorstand;
 - b) der Vorstandsrat;
 - c) die Hauptversammlung.

Zur Verwaltung seiner Geschäfte hat der Verein eine Geschäftsstelle, an deren Spitze ein besoldeter Geschäftsführer mit dem Titel eines Generalsekretärs steht. Die Anstellung des Geschäftsführers geschieht durch den Vorstand, und die Tätigkeit in der Geschäftsstelle wird durch eine von diesem festzusetzende Geschäftsordnung geregelt.

Vorstand.

Satz 10.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 4 Beigeordneten. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandsrates von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Über die Wahl des Vorstandes ist eine besondere Wahlverhandlung aufzunehmen.

Zum Ausweis der Vorstandsmitglieder nach außen dient eine Bescheinigung des Königl. Amtsgerichts in Halle a. S., welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

In einem Jahre werden der Vorsitzende und ein Beigeordneter, im anderen Jahre der stellvertretende Vorsitzende und ein Beigeordneter und im dritten Jahre zwei Beigeordnete gewählt. Sofortige Wiederwahl des Vorsitzenden ist nur einmal zulässig.

Die Amtszeit beginnt außer im Falle einer Ersatzwahl für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Mitglied am 1./1. des der Hauptversammlung folgenden Jahres und hört am Ende des Jahres auf, in welchem die Neuwahl stattfindet.

Wenn eine Hauptversammlung ausfällt (siehe Satz 15), so verbleiben die Mitglieder des Vorstandes ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstandsrat einen Ersatzmann für den Rest der Amtszeit. Findet innerhalb der letzteren eine Hauptversammlung statt, so hat diese eine Neuwahl für den verbleibenden Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Gleichzeitig würde dadurch Gelegenheit gegeben werden, die akademischen Kreise in dem Vorstande wieder in angemessener Weise zur Vertretung zu bringen.

Über die Amtszeit sind die neu gewählten Vorstandsmitglieder häufig im Unklaren gewesen, daher wurde die Aufnahme der genauen Bestimmung vorgeschlagen.

Satz 11.

Die Ämter im Vorstande und im Vorstandsrat sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes und die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrates erhalten bei allen durch das Vereinsinteresse gebotenen Reisen und für die Teilnahme an Vereinsverhandlungen Reise- (Fahrkarten II. Klasse) und Tagegelder (15 M). Dieselbe Vergütung erhalten die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder eines Ausschusses.

Satz 12.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft im Namen des Vorstandes nach innen und nach außen; er überwacht die Verwaltung, beruft und leitet die Hauptversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und Vorstandsrates und setzt deren Tagesordnung fest. Urkunden, welche das Vereinsvermögen rechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden und noch einem weiteren Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse bewohnen, die zu besonderen Arbeiten ernannt sind.

Die Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden sind durch Bezeichnung seines Amtes gegeben. Die drei Beigeordneten verteilen die Vorstandsgeschäfte unter sich nach einer Vereinbarung, die in der ersten Vorstandssitzung nach der Hauptversammlung zu treffen und im Sitzungsberichte der letzteren bekannt zu geben ist.

Der amtliche Verkehr des Vorstandes geschieht mündlich oder schriftlich durch Rundschreiben. Jedem Mitgliede des Vorstandes steht das Recht zu, ein solches Rundschreiben zu Händen des Vorsitzenden zu erlassen.

Die Verhandlung der Vorstandssitzungen wird durch den Geschäftsführer aufgenommen; eine Abschrift ist jedem Mitgliede des Vorstandes zu beehändigen. Eine Veröffentlichung dieser Verhandlungen findet nur auf Grund eines besonderen Beschlusses statt. Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende bzw. Stellvertreter und zwei Beigeordnete anwesend sind.

Vorstandsrat.

Satz 13.

Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstande und aus den Abgeordneten der Bezirksvereine.

Satz 11.

Die Fassung entspricht in der vorliegenden Form den Wünschen des Registerrichters. Die Verleihung der Liebigmedaille wurde nach den Statuten dieser Einrichtung hier neu eingefügt.

Satz 12.

Die Fassung entspricht gleichfalls den Angaben des Registerrichters.

Die Verteilung der Ämter im Vorstand soll den Bezirksvereinen zu Beginn jeden Jahres mitgeteilt werden.

Die Abtrennung der Kassengeschäfte ist erwünscht, weil Geschäftsführung und Redaktion naturgemäß das Bestreben haben, möglichst energetisch und aus dem Vollen zu wirtschaften, so daß dem gegenüber der Vorstand durch den Schatzmeister einen bremsenden Einfluß gewinnen muß. Die Abtrennung der Kassengeschäfte in ähnlicher Form findet sich bei den meisten größeren Vereinen (Deutsche Chemische Gesellschaft, Bunsengesellschaft).

Satz 13.

Hier waren die neu zu gründenden Fachgruppen

Satz 11.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich *Behörden und Privaten gegenüber in allen Angelegenheiten*; er stellt die Vereinsbeamten an und verleiht die Liebigdenkmünze im Einvernehmen mit den Ehrenmitgliedern (siehe Anhang). Der amtliche Verkehr der Mitglieder des Vorstandes untereinander und mit der Geschäftsstelle geschieht mündlich oder durch *Vorstandsschreiben auf Grund einer vom Vorstande zu erlassenden Geschäftsordnung*. Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, solche *Vorstandsschreiben* zu Händen des Vorsitzenden zu erlassen.

Satz 12.

Der Vorsitzende *insbesondere* vertritt den Verein im Namen des Vorstandes nach innen und außen. Er überwacht die *Geschäftsführung*, beruft und leitet die Hauptversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und Vorstandsrates und setzt deren Tagesordnung fest. Urkunden, welche *den Verein* rechtlich verpflichten, sind *unter seiner Firma* vom Vorsitzenden und noch einem weiteren Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen. Er kann als beratendes Mitglied allen Sitzungen der Ausschüsse bewohnen, die zu besonderen Arbeiten ernannt sind.

Die Befugnisse des stellvertretenden Vorsitzenden sind durch Bezeichnung seines Amtes gegeben. Der Vorstand verteilt die Vorstandsgeschäfte unter seine Mitglieder nach einer *zu Anfang eines jeden Jahres* zu treffenden Vereinbarung. *Ein Beigeordneter (Schatzmeister) übernimmt die Kassenführung und die Einziehung der Mitgliederbeiträge.*

Die Verhandlungen der Vorstandssitzungen werden durch den Geschäftsführer aufgenommen. *Jedem Mitgliede des Vorstandes* ist eine Abschrift zu übersenden. Eine Veröffentlichung findet nur auf Grund eines besonderen Beschlusses statt. Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und zwei Beigeordnete anwesend sind.

Vorstandsrat.

Satz 13.

Der Vorstandsrat besteht aus dem Vorstande und aus den Abgeordneten der Abteilungen (Besinnungsmäß einzufügen). Diese Fachgruppen sollen den über ganz Deutschland zerstreuten Mitgliedern eines und desselben chemischen Faches im Rahmen und mit Unterstützung des Vereins deutscher Chemiker Gelegenheit zur Aussprache über wissenschaftliche und wirtschaftliche Fragen und zur persönlichen Annäherung geben. Die Fachgruppen tagen entweder auf der Hauptversammlung unseres Vereins (wie z. B. schon jetzt die Mineralöchemiker) oder zu besonderen Zeiten (Kaltage). Die Gründung von Fachgruppen würde sich ferner empfehlen, z. B. für die Chemikerkoloristen, die Gärungsschemiker, die Chemiker der anorganischen Großindustrie, die Sprengstoffchemiker u. v. a. Erwünscht wäre ferner die Angliederung von schon bestehenden Gesellschaften in Form von Fachgruppen (Papierchemiker, Acetylenchemiker, Lederindustriechemiker).

Es ist erwünscht, daß zur Wahrung der Tradition im Verein die ehemaligen Vereinsvorsitzenden lebenslängliche Mitglieder des Vorstandsrats bleiben; die gleiche Bestimmung war in den alten Statuten enthalten.

Jeder Bezirksverein wählt jährlich einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben in den Vorstandsrat. Der Stellvertreter hat das Recht, den Sitzungen als beratendes Mitglied beizuwollen. Vertreter von Bezirksvereinen mit über 100 Mitgliedern haben für jedes weitere angefangene Hundert Mitglieder eine weitere Stimme.

Die Wirksamkeit des Vorstandsrates erstreckt sich auf:

- a) Vorbereitung der Hauptversammlung und Vorberatung der Anträge bis zur spruchreifen Form, insbesondere der Wahlen zum Vorstande;
- b) Beschußfassung über die Anstellung der Beamten der Gesellschaft;
- c) Beschußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern in streitigen Fällen und über den Ausschluß (Satz 8);
- d) Prüfungen der Satzungen der Bezirksvereine und ihrer Änderungen;
- e) sonstige Geschäfte, bei denen der Vorstand seine Mitwirkung in Anspruch nimmt.

Der Vorstandsrat versammelt sich jährlich wenigstens einmal, jedenfalls in Verbindung mit der Hauptversammlung und am Orte derselben; außerdem nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden, welche jederzeit erfolgen kann, auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel aller seiner Mitglieder, aber innerhalb acht Wochen erfolgen muß. Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen eine schriftliche Abstimmung des Vorstandsrates herbeiführen. Die Verhandlungen des Vorstandsrates werden stenographisch aufgezeichnet und in einem vom Vorsitzenden zu genehmigenden Auszuge in der Zeitschrift veröffentlicht. Beschlüsse des Vorstandes und des Vorstandsrates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

zirkvereine und Fachgruppen), sowie aus den ehemaligen Vereinsvorsitzenden.

Jede Abteilung wählt jährlich einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Vorstandsrat. Der Stellvertreter hat das Recht, den Sitzungen als beratendes Mitglied beizuwollen. Vertreter von Abteilungen mit über 100 Mitgliedern des Vereins deutscher Chemiker haben für jedes weitere angefangene Hundert der Mitglieder eine weitere Stimme.

Satz 14.

Der Vorstandsrat entscheidet in solchen Angelegenheiten, welche ihm durch die Satzungen vorbehalten sind (Satz 6, 8 und 21), vom Vorstande vorgelegt oder von der Hauptversammlung zugewiesen werden. Insbesondere hat er alle der Beschußfassung der Hauptversammlung zu unterbreitende Gegenstände und Anträge, vor allem die Wahlen zum Vorstande vorzuberaten und in spruchreifer Form mit dem Antrage auf Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Während der Hauptversammlung beantragte wesentliche Ergänzungen oder Änderungen der Anträge unterliegen der gleichen Behandlung.

Der Vorstandsrat versammelt sich jährlich wenigstens einmal, jedenfalls in Verbindung mit den Hauptversammlungen und am Orte derselben, außerdem nach Bedürfnis auf Einladung des Vorsitzenden, welche jederzeit erfolgen kann, auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Drittel aller seiner Mitglieder, aber innerhalb acht Wochen erfolgen muß.

Den Ort der Versammlung bestimmt in diesem Falle der Vorsitzende. Der Vorsitzende kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch eine schriftliche Abstimmung des Vorstandsrates herbeiführen. Die Verhandlungen des Vorstandsrates werden stenographisch aufgezeichnet und in einem vom Vorsitzenden zu genehmigenden Auszuge in der Zeitschrift veröffentlicht.

Satz 15.

Die Beschlüsse des Vorstandes und Vorstandsrates werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Ämter im Vorstande und im Vorstandsrat sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstandes und die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandsrates erhalten bei allen durch das Vereinsinteresse gebotenen Reisen und für die Teilnahme an Vereinsverhandlungen Reisegelder (Rückfahrkarte II. Klasse und Zuschläge) und Tagegelder (15 M). Dieselbe Vergütung erhalten die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder eines Ausschusses.

Hauptversammlung.

Satz 14.

Alljährlich wird eine Hauptversammlung abgehalten. Die Ankündigung dazu erfolgt spätestens acht Wochen vorher in der Vereinszeitschrift.

Satz 14.

Die neue Fassung gibt die Befugnisse des Vorstandsrates in klarerer und übersichtlicherer Form als die frühere. Sie bringt deutlicher als bisher zum Ausdruck, daß die Hauptversammlung die vom Vorstandsrat vorberatenen Angelegenheiten nur annehmen oder ablehnen darf, da eine Ämendierung von Anträgen in einer vielköpfigen allgemeinen Versammlung unzweckmäßig erscheint.

Hauptversammlung.

Satz 16.

Alljährlich wird eine Hauptversammlung abgehalten, deren Ort jedesmal auf der vorhergehenden Hauptversammlung bestimmt wird. Die Ankündigung

Satz 16.

Stellt das Recht der Hauptversammlung, den Ort der nächsten Hauptversammlung zu bestimmen, fest.

Die Fristen für die einzelnen Publikationen (Ankündigung der Hauptversammlung, der Tagesordnung, der Anträge) wurden mit Rücksicht auf die Wünsche der Bezirksvereine weiter gestellt.

Daß Dringlichkeitsanträge sich auf die Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins nicht beziehen dürfen, erscheint durchaus notwendig.

Die Tagesordnung für die geschäftlichen Angelegenheiten muß unter Anführung des Wortlautes der Anträge der Vereinsvorstände, der Bezirksvereine und der Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung durch die Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Anträge, die auf der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen sechs Wochen vor derselben dem Vorsitzenden eingereicht sein.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden; sie muß vom Vorsitzenden binnen sechs Wochen berufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder zwei Drittel der Bezirksvereine schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen. Ihre Ankündigung hat vier Wochen und noch einmal zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch die Vereinszeitschrift zu geschehen.

Anträge, welche nicht durch die ordnungsgemäß angekündigte Tagesordnung bekannt gegeben sind, können nur dann zur Beratung oder zur Beschußfassung kommen, wenn sie mit Genehmigung des Vorstandes und Vorstandsrates eingebbracht werden, und die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ihre Einwilligung zur Besprechung erteilt.

Satz 15.

Die Hauptversammlung beschäftigt sich mit:

- a) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr).
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung für das vergangene und Prüfung und Bewilligung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Jahr. Die Stücke unter a und b sind gedruckt vorzulegen.
- c) Entlastung des Vorstandes bei Richtigbefund der Rechnungs- und Kassenführung auf Grund des Berichts zweier in der vergangenen Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer.
- d) Wahl — abwechselnd — des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Beigeordneten.
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- f) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf.
- g) Feststellung von Ort und Zeit für die nächste Hauptversammlung.
- h) Verhandlung und Beschußfassung über alle bei dem Vorstand angemeldeten und von diesem und dem Vorstandsrat auf die Tagesordnung gesetzten geschäftlichen und wissenschaftlichen Angelegenheiten.

Satz 16.

Abstimmungen und Wahlen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden statt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Hauptversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen und dieses mit seiner Stimmenabgabe zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich spätestens am Abend vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Kein Mitglied kann mehr wie zehn Stimmen abgeben.

Satz 17.

g) Die „Berichte, Verhandlungen und Beschußfassung in Angelegenheiten des Vereins“ fehlten in den früheren Satzungen; desgleichen

hierzu erfolgt spätestens *zwölf* Wochen vorher in der Vereinszeitschrift. Die Tagesordnung für die geschäftlichen Angelegenheiten muß unter Anführung des Wortlautes der Anträge der Vereinsvorstände, der *Abteilungen* oder der Mitglieder spätestens *sechs* Wochen vor der Hauptversammlung durch die Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Anträge, die auf der Hauptversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen *zehn* Wochen vorher, mit *Begründung* versehen, dem Vorsitzenden eingereicht sein. *Diese Anträge sind sofort nach dem Eingang den Abteilungen zur Vorberatung mitzuteilen.*

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muß vom Vorsitzenden innerhalb sechs Wochen einberufen sein, wenn ein Fünftel der am 1./1. des laufenden Vereinsjahres vorhandenen Mitglieder oder zwei Drittel der *Abteilungen* schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände dies beantragen. Ihre Ankündigung hat vier Wochen und noch einmal zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch die Vereinszeitschrift zu geschehen.

Anträge, welche nicht durch die ordnungsgemäß angekündigte Tagesordnung bekannt gegeben sind, können nur dann zur Beratung oder Beschußfassung kommen, wenn sie mit Genehmigung des Vorstandes und Vorstandsrates eingebbracht werden, und die Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung ihre *Dringlichkeit* anerkannt hat, *vorausgesetzt, daß sie die Änderungen der Satzungen oder die Auflösung des Vereins nicht betreffen.*

Satz 17.

Die Hauptversammlung beschäftigt sich mit:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr);
- b) *Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung* nach Verlesung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- c) Feststellung des Haushaltplanes für das kommende Jahr (die Stücke unter a, b und c sind gedruckt vorzulegen);
- d) *Bewilligung außerordentlicher Ausgaben*;
- e) Wahl des Vorstandes, zweier Rechnungsprüfer und eines Ehrenmitgliedes;
- f) Feststellung von Ort und Zeit für die nächste Hauptversammlung;
- g) *Berichten, Verhandlungen und Beschußfassung* in Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über alle bei dem Vorstand angemeldeten und von diesem und dem Vorstandsrat auf die Tagesordnung gesetzten Anträge;
- h) Wahl von Ausschüssen nach Bedarf.

Satz 18

Abstimmungen und Wahlen finden, wenn nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden *Mitglieder* statt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in der Hauptversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen und dieses mit seiner Stimmenabgabe zu bevollmächtigen. Die Vollmacht hat schriftlich spätestens am Abend vor der Hauptversammlung im Besitz des Generalsekretärs zu sein. Kein Mitglied kann mehr wie 10 Stimmen abgeben.

d) *Bewilligung außerordentlicher Ausgaben*, z. B. für den unter Satz 2, e) genannten Zweck.

Über jede Hauptversammlung ist eine Verhandlung aufzunehmen, zu deren Beurkundung vor Eintritt in die Tagesordnung ein Protokollführer von der Versammlung zu ernennen ist, der das Protokoll zu führen und dasselbe mit sieben anderen, in der Versammlung anwesenden, dem Vorstand nicht angehörigen Mitglieder zu unterzeichnen hat. Die besondere Wahlverhandlung über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Satz 10) wird in gleicher Zeit beurkundet.

Satz 17.

Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Vorstandsräte eine schon einberaumte Hauptversammlung vertagen oder nach einem anderen Orte verlegen. In diesem Falle behalten beide Gesellschaftsorgane ihr Amt bis zur nächsten Hauptversammlung.

Satz 18.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Prüfung der Rechnungen des laufenden Jahres und der Kassenführung erwählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sollte in einem Jahre die Hauptversammlung ausfallen, so gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.

Bezirksvereine.

Satz 20.

Die Satzungen des Hauptvereins sind in allen ihren Teilen bindend für jeden Bezirksverein. Die besonderen Satzungen der Bezirksvereine, sowie deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandsrates des Vereins und müssen die Wahl eines Vertreters und Stellvertreters des Bezirksvereins für den Vorstandsrat feststellen. Die innere Verwaltung des Bezirksvereins bleibt diesem selbst überlassen.

In den Satzungen der Bezirksvereine kann die Aufnahme von Mitgliedern, auch wenn dieselben dem Gesamtvereine bereits angehören, von einer Abstimmung abhängig gemacht werden. Ebenso können in diesen Satzungen Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern aus den Bezirksvereinen getroffen werden. Außerordentliche Mitglieder der Bezirksvereine haben dem Gesamtvereine gegenüber weder Rechte, noch Pflichten und sind in den geschäftlichen Versammlungen der Bezirksvereine weder stimm-, noch wahlberechtigt.

Zur Bildung eines neuen Bezirksvereins sind mindestens 25 Mitglieder nötig, außerdem bedarf es der Genehmigung des Vorstandsrates.

Satz 21.

Die Bezirksvereine haben Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten, welche sie anderen Bezirksvereinen machen, gleichzeitig dem Vorstand anzuzeigen. Sie dürfen mit der Vertretung ihrer Interessen nach außen nicht selbständig vorgehen, noch sich direkt in denselben an andere Vereine, Behörden u. dgl. wenden. Die Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder nach innen und außen bleibt lediglich Sache des Hauptvereins und seiner Organe.

Satz 21.

Die Gründung neuer Bezirksvereine ist sehr erwünscht, scheitert aber in Gegenden, in denen wir noch nicht viele Mitglieder zählen, an der hohen ge-

Über jede Hauptversammlung ist eine Verhandlung aufzunehmen, zu deren Beurkundung vor Eintritt in die Tagesordnung ein Protokollführer von der Versammlung zu ernennen ist, der das Protokoll zu führen und es mit sieben anderen, in der Versammlung anwesenden, dem Vorstand nicht angehörigen Mitglieder zu unterzeichnen hat. Die besondere Wahlverhandlung über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Satz 10) wird zu gleicher Zeit beurkundet.

Satz 19.

Der Vorstand kann gemeinsam mit dem Vorstandsräte eine schon einberaumte Hauptversammlung vertagen oder nach einem anderen Orte verlegen. In diesem Falle behalten beide Vereinsorgane ihr Amt bis zur nächsten Hauptversammlung.

Satz 20.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Prüfung der Rechnungen des laufenden Jahres und der Kassenführung erwählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsprüfer. Sollte in einem Jahre die Hauptversammlung ausfallen, so gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer auch für dieses Jahr gewählt.

Abteilungen.

a. Bezirksverein.

Satz 21.

Die Satzungen des Hauptvereins sind in allen ihren Teilen bindend für jeden Bezirksverein. Die besonderen Satzungen der Bezirksvereine, sowie deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandsrates und müssen die Wahl eines Vertreters und Stellvertreters des Bezirksvereins für den Vorstandsrat feststellen. Die innere Verwaltung der Bezirksvereine bleibt diesen selbst überlassen.

In den Satzungen der Bezirksvereine kann die Aufnahme von Mitgliedern, auch wenn dieselben dem Gesamtverein bereits angehören, von einer Abstimmung abhängig gemacht werden. Ebenso können in diesen Satzungen Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern aus den Bezirksvereinen getroffen werden. Außerordentliche Mitglieder der Bezirksvereine haben dem Gesamtvereine gegenüber weder Rechte, noch Pflichten und sind in den geschäftlichen Verhandlungen der Bezirksvereine weder stimm- noch wahlberechtigt.

Die Bildung eines neuen Bezirksvereins verlangt mindestens 20 Mitglieder und die Genehmigung des Vorstandsrates.

Satz 22.

Die Bezirksvereine haben Mitteilung über Vereinsangelegenheiten, welche sie anderen Vereinen oder Bezirksvereinen machen, gleichzeitig dem Vorstand zu Händen des Generalsekretärs anzuzeigen. Sie dürfen mit der Vertretung ihrer Interessen nach außen nicht selbständig vorgehen, noch sich in solchen Angelegenheiten direkt an andere Vereine, Behörden und dergleichen wenden. Die Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder nach innen und außen bleibt lediglich Sache des Hauptvereins und der dazu berufenen Organe.

forderten Zahl von Mitgliedern. Es wird deshalb die Herabsetzung der nötigen Anzahl auf 20 vorgeschlagen.

b. Fachabteilungen.**Satz 23.**

Den Bezirksvereinen gleichgestellt sind Fachgruppen, welche sich für alle Gebiete der wissenschaftlichen und angewandten Chemie aus den Mitgliedern des Hauptvereins bilden können. Sie haben insbesondere die Aufgabe, die wissenschaftlichen und technischen Interessen eines Sondergebietes in gelegentlichen und vor allem während der Hauptversammlung stattfindenden Sitzungen zu pflegen und zu fördern und den Hauptverein in dieser Beziehung zu unterstützen. Auf Rückzahlung von Anteilen des Mitgliedbeitrages haben die Fachgruppen keinen Anspruch. Über Geldbewilligung für ihre Zwecke entscheidet der Vorstandsrat von Fall zu Fall. Im übrigen gilt alles, was für die Bezirksvereine gilt, auch für die Fachabteilungen.

Satzungsänderung.**Satz 19.**

Satzungsänderungen bedürfen eines von 10% der Mitgliederzahl unterstützten Antrages, der zwei Monate vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingebracht, von diesem mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung bekannt gemacht und von dieser mit zwei Dritteln Majorität angenommen werden muß.

Auflösung des Vereins.**Satz 22.**

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn die Hauptversammlung dieselbe durch drei Viertel Mehrheit beantragt und nach Zustimmung des Vorstandsrates in einer alsdann ausschließlich zu diesem Zwecke vom Vorstande einberufenen, aus mindestens zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder bestehenden außerordentlichen Versammlung die Auflösung mit drei Viertel Mehrheit beschlossen wird. Das vorhandene Vermögen wird in diesem Falle der physikalisch-technischen Reichsanstalt überwiesen.

Die Satzung ist errichtet auf der Hauptversammlung zu Halle a. S. am 1./6. 1896 und abgeändert auf der Hauptversammlung zu Hannover am 7./6. 1900.

Satz 23.

Bringt die Vorschläge für die neu zu gründenden Fachgruppen nach Analogie der Bezirksvereine, welche sich nach den Erfahrungen mit der Fachgruppe für Mineralölchemie als praktisch herausgestellt haben.

Satz 24.

Bei der wachsenden Zahl der Vereinsmitglieder wurde der Prozentsatz der für eine Satzungsänderung nötigen Zahl von Stimmen von 10 auf 5% heruntergesetzt und zu gleicher Zeit, um jeden Streit auszuschließen, der Zeitpunkt genau fixiert, dessen Mitgliederzahl als Grundlage der Berechnung zu nehmen ist. Die Fristen wurden auch hier etwas weiter bemessen, damit die Abteilungen und Mitglieder hinreichende Zeit zur Prüfung haben.

Satzungsänderung.**Satz 24.**

Satzungsänderungen bedürfen eines von 5% der am 31./12. des voraufgegangenen Jahres vorhandenen Mitglieder unterstützten Antrages, der mindestens zwölf Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingebracht, von diesem wenigstens acht Wochen vor der Hauptversammlung bekannt gemacht und von dieser mit zwei Dritteln Mehrheit angenommen werden muß.

Auflösung des Vereins.**Satz 25.**

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn die Hauptversammlung sie durch drei Viertel Mehrheit beantragt. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer alsdann ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen, aus mindestens zwei Dritteln der Mitglieder bestehenden außerordentlichen Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden, wenn der Vorstandsrat sich mit mindestens drei Viertel Mehrheit dafür ausgesprochen hat. Ein solcher Antrag bedarf zur Annahme der Hauptversammlung ebenfalls einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. In diesem Falle wird das Vermögen der Chemischen Reichsanstalt oder, falls diese nicht vorhanden, der physikalisch-technischen Reichsanstalt überwiesen.

Anhang.**Liebig-Denkünze**

Gestiftet vom Verein am 12. Mai 1903,
Dem hundertjährigen Geburtstage Liebigs.
Zu Ehren des deutschen Altmeisters der Chemie,
Der neue Bahnen wies in Hörsaal und Werkstatt;
Dem Schöpfer des modernen Laboratoriums,
Dem klassischen Schriftsteller und Denker
Auf weitem Gebiete des Naturerkennens
Zum Gedächtnis,
Als Ansporn und Lohn für schaffende und forschende
Deutsche Chemiker
In Erfüllung des Vereinszweckes:
Der Förderung der Chemie.

Die Liebig-Denkünze wird vom Verein für hervorragende Leistungen deutscher Chemiker verliehen.

Die Verleihung erfolgt in der Sitzung der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung auf

Beschluß des Vorstandes nach voraufgegangener Beratung mit den Ehrenmitgliedern des Vereins.

Die mit der Liebig-Denkünze Ausgezeichneten werden in dem Mitgliederverzeichnis des Vereins besonders genannt.

Zur Revision des schweizerischen Patentgesetzes.

Von G. LUNGE.

(Eingegang. d. 20./2. 1907).

Bekanntlich hat der schweizerische Ständerat beschlossen, bei der Revision des Patentgesetzes zwar die Beschränkung auf durch Muster oder Modelle darstellbare Erfindungen aufzugeben, aber die Heil-, Nahrungs- und Genußmittel vom Patentschutze auszuschließen. Gegen diesen Ausschluß hat sich aus den Kreisen der deutschen Interessenten eine energische Opposition erhoben, die auch in dieser Zeitschrift mehrfach zu Worte gekommen ist, und die betont, daß eine derartig eingeschränkte Bewilligung der Patentierbarkeit chemischer Erfindungen durchaus nicht als Erfüllung des beim Abschluße des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages gemachten Vorbehaltes angesehen werden könne, wonach Deutschland berechtigt sein solle, auf schweizerische Teerfarben u. dgl. einen Zoll zu erheben, falls nicht bis zum 31./12. 1907 die schweizerische Patentgesetzgebung in einer die Erfindungen auf chemischem Gebiete zulassenden Weise geändert sein sollte.

Nachstehende Ausführungen sollen erweisen, daß in der Schweiz selbst scharfer Widerspruch gegen den eingangs erwähnten Ausschluß einer großen Klasse von chemischen Erfindungen erhoben wird, und daß in sehr weiten und einflußreichen Kreisen keineswegs die Engherzigkeit besteht, die den schweizerischen Beteiligten oft von Ausländern vorgeworfen wird.

Zunächst mußte eine Revision des Artikels 64 der schweizerischen Bundesverfassung stattfinden, um daraus die Beschränkung der Patentierbarkeit auf durch Modelle darstellbare Erfindungen zu beseitigen, die ihrerzeit auf Betreiben der Teerfarbenfabriken und der Textilindustriellen aufgenommen worden war. Heute steht die schweizerische chemische Industrie im großen und ganzen durchaus nicht mehr auf diesem exklusiven Standpunkte, und sie machte jener Revision keinerlei Opposition. Eine ihr widersprechende Eingabe von seiten einer Gruppe von Interessenten der Kleinindustrie wurde als wenig bedeutend behandelt. Auch der Verein schweizerischer Druckindustriellen, im Verein mit der schweizerischen Gesellschaft für chemische Industrie, verlangte nur den Ausschluß der Applikationsindustrien vom Patentschutz. Am 19./3. 1905 wurde in der Volksabstimmung die Revision des Artikels 64 durch Streichung des Erfordernisses von Modellen mit sehr großer Mehrheit angenommen.

Nun entstand der Schweiz die Aufgabe, das Patentgesetz selbst einer entsprechenden Revision zu unterziehen. Sofort erhob sich jetzt an einigen Stellen eine Agitation für den Ausschluß der Heil-

Nahrungs- und Genußmittel vom Patentschutze, gipfelnd in einer Eingabe des schweizerischen Apothekervereins vom Ende August 1905, die speziell der Ausdehnung des Patentschutzes auf Heilmittel als „nicht im Interesse des Volkswohles liegend“ widersprach. Es waren wohl diese Einflüsse, die dahin führten, daß am 17./7. 1906 der schweizerische Bundesrat der Bundesversammlung einen Gesetzentwurf vorlegte, in dem chemische Stoffe zu Heilzwecken (pharmazeutische Präparate) und Verfahren zu deren Herstellung, sowie auch Nahrungsmittel und Getränke von der Patentierbarkeit ausgeschlossen wurden. Obwohl schon damals die schweizerische Presse diese Ausnahmen fast einstimmig scharf kritisierte und verwarf (vgl. darüber die am Schlusse zu erwähnende Schrift von W. Stüber, S. 28), wurde doch der Entwurf des Bundesrates vom Ständerate am 17./12. 1906 angenommen.

Damit ist aber diese Angelegenheit durchaus nicht abgeschlossen. Jedes Gesetz muß auch vom Nationalrat durchberaten werden, und falls dieser nicht mit dem Ständerate übereinstimmt, so geht das Gesetz eben an den letzteren zurück, der sich wohl in der Mehrzahl der Fälle dann dem Nationalrat fügen wird. Bleibt er bei seiner ersten Abstimmung, so findet eine gemeinsame Beratung statt, und ein Einverständnis ist bisher immer am Schlusse erzielt worden.

Wie man in den berufenden Kreisen der schweizerischen Interessenten über diese Frage denkt, geht aus der Stellung hervor, die der (amtlich als Vertreter der betreffenden Berufskreise anerkannte) Schweizerische Handels- und Gewerbeverein darin genommen hat, und die in der Sitzung der schweizerischen Handelskammer vom 15./12. 1906 zum Ausdrucke gekommen ist. Der Vorort jenes Vereins (zurzeit die Handelskammer von Zürich) hatte die verschiedenen Sektionen der Schweiz (Handelskammern usw.) zu Gutachten über den Entwurf des Bundesrates aufgefordert, die auch in großer Zahl einliefen. Übereinstimmend sprachen sich die Sektionen als solche für den Patentschutz chemischer Heilmittel aus, jedoch in dem Sinne, daß nicht der Stoff, sondern nur das Verfahren zu patentieren seien. Nur der Bernische Apothekerverband und eine Zürcher Firma waren dagegen. Der Vorort selbst vertrat in seinem Gutachten mit allem Nachdruck die Auffassung, daß der Patentschutz auch auf die Verfahren der chemischen Heilmittel auszudehnen sei. Hierfür sprächen eine Reihe von Gründen tatsächlicher Natur, wie sie auch von den Sektionen in ihren Eingaben hervorgehoben worden waren. Sodann fand der Vorort, daß jetzt, wo endlich der Zeitpunkt und der Anlaß gekommen sei, die auch in der Schweiz vielfach schmerzlich empfundene Lücke in der Patentgesetzgebung auszufüllen, dies ganz geschehen müsse. Jedem Erfinder sollte nun auch wirklich gleiches Recht werden, und es sollte namentlich nicht eine so bedeutende Gruppe der wichtigsten Erfindungsobjekte, wie die der chemischen Industrie, weiterhin der schrankenlosen Ausbeutung preisgegeben werden, nachdem bekanntlich gerade wegen der letzteren die Schweiz jahrelang in unerquicklichen Kämpfen mit dem Auslande gestanden habe. Zudem schien es auch,